



Auswirkungen des Vertrags von Lissabon auf Landesverwaltung und Landesgesetzgebung

Eine Information zum Inkrafttreten am 1. Dezember 2009

Einleitung

Nach der vollständigen Ratifikation des **Vertrags von Lissabon** (ABl. C 306 vom 17.12.2007) wird dieser mit dem auf die letzte Ratifikation folgenden Monatsersten in Kraft treten. Dies wird der **1. Dezember 2009** sein.

Mit diesem Vertrag werden sich zahlreiche Bestimmungen der Rechtsgrundlagen der Europäischen Union ändern. Darunter sind einige markante Neuerungen und zahlreiche Änderungen in Details.

In der vorliegenden Information wird versucht, diejenigen Änderungen durch den Vertrag von Lissabon, die für die **Landesverwaltung bzw. Landesgesetzgebung von konkreter Relevanz** sind, komprimiert darzustellen. Dies sind sowohl institutionelle Themen wie etwa eine Beschleunigung von Vertragsverletzungsverfahren bzw. Bußgeldverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, als auch Änderungen in für das Land relevanten Politikbereichen. So kommen neue Politikbereiche auf europäischer Ebene hinzu (etwa Sport, Verwaltungszusammenarbeit) oder in bestehenden Politikbereichen ändern sich Verfahren und Zuständigkeiten (etwa Soziales, Kohäsionspolitik).

Dazu wird in beiliegender Information zunächst in tabellarischer Form eine Kurzübersicht gegliedert nach institutionellen Änderungen und Politikbereichen alphabetisch gegliedert geboten. Im Anschluss werden diese Neuerungen sowie weitere Änderungen von allgemeiner Bedeutung ausführlicher durch eine Gegenüberstellung mit dem bis 30. November 2009 gültigen Recht dargestellt.

Aufgrund der Vielzahl von Änderungen von Regelungen kann diese Übersicht nur eine erste Orientierung sein. Der vollständige Wortlaut des Vertrags von Lissabon ist abrufbar unter eur-lex.europa.eu/Lissabon.

Für Rückfragen oder weiterführende Informationen steht die Fachabteilung 1E – Europa und Außenbeziehungen, Referat Europarecht und Europapolitik – natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mag. Ludwig Rader, Leiter der Fachabteilung

Mag. Stefan Börger, LL.M., Leiter des Referates Europarecht und Europapolitik

Land Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung Europa und Außenbeziehungen
„Europe direct“ Informationsnetzwerk Steiermark
Burgring 4
8010 Graz

Tel.: (+43 316) 877 – 2200
Fax: (+43 316) 877 – 803 802
e-Mail: fa1e@stmk.gv.at
Web: www.europa.steiermark.at

Auswirkungen des Vertrags von Lissabon auf Landesverwaltung und Landesgesetzgebung

Inhalt

Hinweis: durch Klick auf die Überschrift wird direkt auf das Kapitel verlinkt

I.	Übersicht	2
II.	Änderungen durch den Vertrag von Lissabon (VvL) mit unmittelbarer Länderrelevanz .	3
1.	Institutionelles Recht: Organe, Institutionen und Verfahren	3
1.1.	EuGH: Vertragsverletzungsverfahren	3
1.2.	EuGH: Nichtigkeitsklagen.....	3
1.3.	Rolle der nationalen Parlamente und Subsidiarität.....	3
2.	Politikbereiche	4
2.1.	Arbeit und Soziales	4
2.2.	Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz	5
2.3.	Bildung, Jugend und Sport.....	5
2.4.	Daseinsvorsorge	5
2.5.	Datenschutz.....	6
2.6.	Energie	6
2.7.	Entwicklungszusammenarbeit.....	7
2.8.	Forschung.....	8
2.9.	Gesundheitspolitik	8
2.10.	Industrie	9
2.11.	Katastrophenschutz.....	9
2.12.	Kohäsionspolitik.....	10
2.13.	Landwirtschaft	10
2.14.	Tourismus	11
2.15.	Unionsbürgerschaft	11
2.16.	Umweltpolitik	11
2.17.	Verkehr	11
2.18.	Verwaltungszusammenarbeit.....	12
2.19.	Wettbewerb	12
III.	Wesentliche Änderungen durch den Vertrag von Lissabon ohne unmittelbare Länderrelevanz	13
1.	Architektur der Europäischen Union.....	13
2.	Beschlussverfahren	13
3.	Grundrechtecharta	13
4.	Institutionenreform	13
5.	Kompetenzverteilung	14
6.	Sicherheits- und Verteidigungspolitik.....	14

I. Übersicht

Institutionelle Änderungen

EuGH Vertragsverletzungsverfahren	Verurteilung zu Geldstrafe ohne Bußgeldverfahren oder kürzeres Bußgeldverfahren
EuGH Nichtigkeitsklage	Erweiterung der Klagebefugnis des Landes Steiermark
Subsidiaritätskontrolle	Kooperationsmechanismus mit nationalen Parlamenten und tw. regionalen Parlamenten; erweiterte Klagebefugnisse der Parlamente

Änderungen in Politikbereichen

Arbeit und Soziales	„Notbremse“ in EU-Gesetzgebungsvorhaben, wenn ein Mitgliedstaat Grundprinzipien seines sozialen Sicherungssystems berührt sieht; neue EU-Zuständigkeiten im Bereich Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten; Einbeziehung der Sozialpartner wird gestärkt; neues Beschlussverfahren für Arbeitsrechtvorschriften.
Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz	Erweiterung der EU-Kompetenz für Asylregelungen und damit zusammenhängende Normen.
Bildung, Jugend und Sport	Neue Zuständigkeit für Sport
Daseinsvorsorge	Ausdrücklicher Ermessensspielraum für nationale, regionale und lokale Behörden
Datenschutz	Neue ausdrückliche Zuständigkeit für Datenschutz
Energie	Neue ausdrückliche Zuständigkeit für Energie; Zuständigkeit für Maßnahmen in Fällen von Versorgungsschwierigkeiten
Entwicklungszusammenarbeit	Neues Beschlussverfahren; teilweise neue Zuständigkeit
Forschung	Ziele der Forschungspolitik werden erweitert, teilweise neue Beschlussverfahren
Gesundheitspolitik	Erweiterung der EU-Kompetenz; Klarstellung der Trennung der Zuständigkeiten EU-Mitgliedstaaten
Industrie	Stärkung der Rolle der Kommission und des Parlaments
Katastrophenschutz	Neue ausdrückliche Zuständigkeit für Katastrophenschutz
Kohäsionspolitik	Neues Beschlussverfahren; Erweiterung der Ziele
Landwirtschaft	Neue Beschlussverfahren
Tourismus	Neue ausdrückliche Zuständigkeit für Tourismus
Umweltpolitik	Erweiterung der Ziele um Klimaschutz
Unionsbürgerschaft	Neue Zuständigkeit für Regelungen betreffend Sozialer Schutz für Unionsbürger
Verkehr	Neues Beschlussverfahren
Verwaltungszusammenarbeit	Neue Zuständigkeit für Verwaltungszusammenarbeit
Wettbewerb	Neues Beschlussverfahren

II. Änderungen durch den Vertrag von Lissabon (VvL) mit unmittelbarer Länderrelevanz

1. Institutionelles Recht: Organe, Institutionen und Verfahren

1.1. EuGH: Vertragsverletzungsverfahren

Derzeitige Rechtslage (Art. 228 EG): Nach einem Urteil gegen einen Mitgliedstaat in einem Vertragsverletzungsverfahren kann die Kommission ein Bußgeldverfahren zur Sicherstellung der Einhaltung des Urteils einleiten. Das Bußgeldverfahren erfolgt wie das Vertragsverletzungsverfahren selbst dreistufig und kann mit einer Geldstrafe für den Mitgliedstaat enden.

Rechtslage VvL (Art. 260 AEUV): Das Bußgeldverfahren wird gestrafft und schneller. Es wird ein zweistufiges Verfahren. Ergeht das Urteil im Vertragsverletzungsverfahren wegen der Nichtumsetzung einer Richtlinie, kann auf Antrag der Kommission das gesamte Bußgeldverfahren entfallen. In diesem Fall kann der EuGH bereits im Urteil zum Vertragsverletzungsverfahren eine Geldstrafe (die zu einem im Urteil festgesetzten Zeitpunkt fällig ist) verhängen.

1.2. EuGH: Nichtigkeitsklagen

Derzeitige Rechtslage (Art. 230 EG): Das Land Steiermark ist klagebefugt in Nichtigkeitsverfahren gegen Rechtsakte der EG, wenn sie als juristische Person unmittelbar und individuell von diesem Rechtsakt betroffen ist, etwa bei gewissen Kommissionsentscheidungen.

Rechtslage VvL (Art. 263 AEUV): Die Klagebefugnis wird erweitert: juristische Personen können auch Rechtsakte mit Verordnungscharakter bekämpfen, wenn sie von diesem Rechtsakt unmittelbar betroffen sind. Es entfällt daher in diesen Fällen das Kriterium der „individuellen“ Betroffenheit.

1.3. Rolle der nationalen Parlamente und Subsidiarität

Gänzlich neu eingeführt wird ein System der Kooperation mit den nationalen Parlamenten, insbesondere hinsichtlich der Subsidiaritätsprüfung. Nach dem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente und dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sind alle Entwürfe von Rechtsakten der EU im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu begründen – die EU muss also erläutern, weshalb eine Regelung auf EU-Ebene notwendig ist und nationale oder regionale Maßnahmen nicht ausreichen. Die Begründung muss auch Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen beinhalten. Alle Vorschläge müssen den nationalen Parlamenten übermittelt werden. Diese können binnen acht Wochen einen Einwand wegen eines Verstoßes gegen den Subsidiaritätsgrundsatz vorbringen. In Österreich können dies Nationalrat und Bundesrat unabhängig voneinander tun, wobei die Möglichkeit besteht, „regionale Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu konsultieren“. Wenn ein Drittel der nationalen Parlamente oder Kammern Einwände erhebt, muss die EU den Rechtsakt überprüfen und neu begründen. Bei einem Einwand der Hälfte der Parlamente oder Kammern muss die Kommission eine begründete Stellungnahme abgeben, wenn sie ihn beibehalten will. Auf Verlangen der Mehrheit des Europäischen Parlaments oder von 55% der Ratsmitglieder gilt der Vorschlag als zurückgezogen. Wegen eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip wird den nationalen Parlamenten oder deren Kammern und dem Ausschuss der Regionen ein Klagerecht gegen die EU eingeräumt.

2. Politikbereiche

2.1. Arbeit und Soziales

Arbeitnehmerfreizügigkeit: Koordination der sozialen Sicherheitssysteme

Derzeitige Rechtslage (Artikel 42 EG): Im Mitentscheidungsverfahren (Rat und Europäisches Parlament sind gleichgestellt) werden Maßnahmen zur Koordinierung der sozialen Sicherheitssysteme erlassen, die aus- und einwandernden ArbeitnehmerInnen und deren anspruchsberechtigten Angehörigen gewisse Mindestansprüche zusichern.

Rechtslage VvL (Artikel 48 AEUV): Der personelle Anwendungsbereich wird auf Selbständige und deren anspruchsberechtigte Angehörige erstreckt. Der letzte Absatz sichert eine sog. „Notbremse“, wenn ein Mitgliedsstaat die Grundprinzipien seines sozialen Sicherheitssystems, einschließlich seines Anwendungsbereichs, seiner Kosten oder Finanzstruktur – oder das finanzielle Gleichgewicht durch eine Rechtsvorschrift berührt sieht. In diesem Falle kann eine Befassung des Europäischen Rates beantragt werden. Das Gesetzgebungsverfahren bleibt sodann für vier Monate ausgesetzt. Der Europäische Rat kann den Entwurf zwecks Fortsetzung des Gesetzgebungsverfahrens an den Rat rückverweisen oder die Kommission auffordern, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen

Derzeitige Rechtslage (Artikel 47 EG): Der Rat erlässt nach dem Mitentscheidungsverfahren Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise.

Rechtslage VvL (Artikel 53 AEUV): Der Anwendungsbereich wird ausgeweitet. Die Union ist nicht nur für die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und Befähigungsnachweisen zuständig, sondern auch für die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten.

Sozialpartner

Derzeitige Rechtslage (Artikel 136a EG): Die Union anerkennt und fördert die Rolle der Sozialpartner unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme. Sie fördert den Dialog und achtet dabei die Autonomie der Sozialpartner.

Rechtslage VvL (Artikel 152 AEUV): Der „dreigliedrige Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung“ wird als Teil des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene definiert. Dieser Gipfel findet mindestens einmal jährlich jeweils vor der Frühjahrstagung des Europäischen Rates statt und ist die institutionalisierte Fortsetzung der informellen Sozialgipfel. Teilnehmer sind höchstrangige VertreterInnen der amtierenden und der beiden darauf folgenden Ratspräsidentenschaften sowie VertreterInnen der Europäischen Kommission und der Sozialpartner.

Arbeitsrecht

Derzeitige Rechtslage (Artikel 137 EG): Der Rat kann nach Anhörung des Europäischen Parlaments Rechtsakte im Bereich des Arbeitsrechts inkl. Arbeitnehmerschutz erlassen.

Rechtslage VvL (Artikel 153): Das Europäische Parlament wird gleichberechtigtes Gesetzgebungsorgan neben dem Rat (ordentliches Gesetzgebungsverfahren). In den Bereichen „Soziale Sicherheit und Arbeitnehmerschutz“, „Vertretung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen“ und „Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Unionsgebiet aufhalten“, gilt ein besonderes Gesetzgebungsverfahren, in dem das Europäische Parlament ein bloßes Anhörungsrecht hat und der Rat nur einstimmig entscheiden kann.

2.2. Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz

Derzeitige Rechtslage (Artikel 63 EG): Der Rat beschließt Mindestnormen im Bereich Asyl, subsidiärer und vorübergehender Schutz; diese umfassen Aufnahmekriterien, Verfahrensvorschriften als auch Mindestkriterien im Umgang mit Flüchtlingen.

Rechtslage VvL (Artikel 78 und 79 AEUV): Die Union entwickelt in Fortsetzung ihrer bisherigen Politik eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz. Damit soll in diesem Bereich ein gemeinsames integriertes System an Stelle der bislang vorgesehenen Mindestnormen geschaffen werden. Dies soll auch gemeinsame Regelungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen beinhalten.

Weiters wird eine neue Rechtsgrundlage für den Fall der Notlage eines oder mehrerer Mitgliedstaaten auf Grund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen geschaffen. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen.

2.3. Bildung, Jugend und Sport

Derzeitige Rechtslage (Artikel 149 EG): Die Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hochwertigen Bildung durch eine Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei. Insbesondere Fördermaßnahmen werden gemeinsam mit dem Europäischen Parlament, nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen festgelegt.

Rechtslage VvL (Artikel 165): Der Anwendungsbereich der Bestimmungen dieses Kapitels wird auf den Bereich des Sports ausgedehnt und eine programmatische Aussage zur Förderung der Teilnahme Jugendlicher am demokratischen Leben in Europa wird hinzugefügt.

2.4. Daseinsvorsorge

Derzeitige Rechtslage (Artikel 16 EG): Der besondere Stellenwert von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (zB Abfallbewirtschaftung, Telekommunikation, Energieversorgung) wird anerkannt und somit bestehen auch bezüglich der Wettbewerbs- und Beihilferegulungen Ausnahmen für diese Dienstleistungen, ungeachtet der grundsätzlichen Anwendbarkeit der allgemeinen wettbewerbs- und beihilferechtlichen Vorschriften.

Rechtslage VvL (Artikel 14 AEUV): Der VvL setzt fest, dass die Union Grundsätze für diese Dienste festlegen kann, die Hauptverantwortung für die Dienste aber primär bei den Mitgliedstaaten liegt. Weiters wird durch den neuen Verweis auf Artikel 4 EUV (regionale und kommunale Selbstverwaltung) hervorgehoben, dass die Union bei ihrem Tätigwerden die in der regionalen und kommunalen

Selbstverwaltung zum Ausdruck kommende nationale Identität der Mitgliedstaaten jedenfalls zu achten hat.

Ergänzend wird dieser Norm aber eine ausdrückliche Ermächtigung für die Union hinzugefügt, im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Verordnungen zu erlassen, in denen die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse festgelegt werden.

Über Initiative Österreichs, Belgiens und der Niederlande wird diesem Artikel ein Protokoll („Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse“) hinzugefügt. Es nimmt vor allem Bezug auf die Rolle und den weiten Ermessungsspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden bezüglich der Aufrechterhaltung von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Weiters hält dieses ausdrücklich fest, dass die Mitgliedstaaten nichtwirtschaftliche Dienste zur Verfügung stellen, in Auftrag geben und organisieren.

2.5. Datenschutz

Derzeitige Rechtslage (Artikel 286 EG): Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten. Die Erlassung von Rechtsakten erfolgt auf Grundlage einer allgemeinen Binnenmarktkompetenz; der Rat entscheidet nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Rechtslage VvL (Artikel 16 AEUV): Die Bestimmung schafft eine spezifische Ermächtigung zur Erlassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten bei der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, werden im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen (Rat und Europäisches Parlament sind gleichgestellt).

2.6. Energie

Rechtsgrundlage

Rechtslage VvL (Artikel 194 AEUV): Die europäische Energiepolitik, die bisher auf verschiedene Rechtsgrundlagen im EG gestützt wurde (vorwiegend Binnenmarkt und Umwelt) bekommt durch den VvL eine eigene Rechtsgrundlage. Der Kompetenzumfang der Union orientiert sich an der bisherigen Praxis, die auf den Binnenmarkt ausgerichtet ist. Die festgehaltenen Ziele sind ein funktionierender Energiemarkt, der Energie in hinreichender Menge zu erschwinglichen Preisen bereitstellt, so dass eine entsprechende Versorgungssicherheit gewährleistet ist. Die Union hat bei der Erlassung von Rechtsakten darauf zu achten, dass die Energieverwendung möglichst effizient und sparsam erfolgt. Die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen ist zu fördern. Die Maßnahmen werden nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Europäisches Parlament und Rat sind gleichgestellt) erlassen. Sowohl der Ausschuss der Regionen als auch der Wirtschafts- und Sozialausschuss sind zu hören.

Schwierigkeiten mit der Versorgung

Derzeitige Rechtslage (Artikel 100 EG): Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen entscheiden, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten mit der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten.

Rechtslage VvL (Artikel 122 AEUV): Artikel 100 EG wird durch einen besonderen Hinweis auf den Energiebereich ergänzt.

2.7. Entwicklungszusammenarbeit

Beschlussverfahren

Derzeitige Rechtslage (Artikel 181a EG): Die Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit ergänzen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Einklang mit der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft. Die Politik der Gemeinschaft in diesem Bereich trägt dazu bei, das allgemeine Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie das Ziel der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verfolgen.

Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlamentes die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

Rechtslage VvL (Artikel 211 AEUV): Diese Rechtsmaterie erfolgt im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Rat und Europäisches Parlament sind gleichgestellt).

Solidaritätsklausel

Rechtslage VvL (Artikel 213 AEUV): Dieser neue Artikel legt fest, dass erforderlichenfalls umgehend finanzielle Hilfe an einen Drittstaat geleistet werden kann, wenn der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission die notwendigen europäischen Beschlüsse erlässt.

Humanitäre Hilfe

Rechtslage VvL (Artikel 214): Dieser Artikel schafft eine Rechtsgrundlage für die humanitäre Hilfe der Union. Es handelt sich dabei um eine Sonderform einer geteilten Zuständigkeit; dies bedeutet, dass die Union und die Mitgliedstaaten ihre Kompetenzen parallel ausführen können. Die humanitäre Hilfe wird Einwohnern von Drittländern, die von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, zur Verfügung gestellt. Weiters ist die Schaffung eines Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe vorgesehen; dieses soll als Rahmen für gemeinsame Beiträge junger EuropäerInnen zu den Maßnahmen der humanitären Hilfe dienen.

Die erforderlichen Rechtsakte werden im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gesetzt (Rat und Europäisches Parlament sind gleichgestellt).

2.8. Forschung

Zielsetzung

Derzeitige Rechtslage (Artikel 163 EG): Die Gemeinschaft hat zum Ziel, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel dieses Vertrags für erforderlich gehalten werden.

Rechtslage VvL (Artikel 179): Die Norm wird substantiell ergänzt, indem dem Handeln der Union im Bereich Forschung und technologische Entwicklung das umfassende Ziel eines „Europäischen Raums der Forschung“ vorgegeben wird; das Handeln der Union zielt auf die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Union ab. Die bisherige Konzentration auf den Aspekt Industrie entfällt. Neu hinzugefügt wird zudem das Ziel der Freizügigkeit für ForscherInnen und des freien Austausches wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Mehrjähriges Rahmenprogramm

Derzeitige Rechtslage (Artikel 166 und 167 EG): Der Rat stellt gemäß dem Mitentscheidungsverfahren (Rat und Europäisches Parlament sind gleichberechtigt) und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ein mehrjähriges Rahmenprogramm auf, in dem alle Aktionen der Gemeinschaft zusammengefasst werden.

Rechtslage VvL (Artikel 182 und 183 AEUV): Ergänzende Maßnahmen zu dem mehrjährigen Rahmenprogramm werden vom Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses beschlossen. Weiters können Rat und das Europäische im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Rat und Europäisches Parlament sind gleichgestellt) nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses noch zusätzliche Maßnahmen zur Verwirklichen des Europäischen Raums der Forschung treffen, sofern dies erforderlich ist.

Die Regeln zur Durchführung des mehrjährigen Forschungsprogramms werden nicht mehr durch den Rat sondern die Union festgelegt. Auch diese Materie wird in das ordentliche Gesetzgebungsorgan überführt (Rat und Europäisches Parlament sind gleichgestellt).

2.9. Gesundheitspolitik

Derzeitige Rechtslage (Artikel 152 EG): Die Tätigkeit der Gemeinschaft ergänzt die Gesundheitspolitik der Mitgliedstaaten und ist auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit gerichtet.

Rechtslage VvL (Artikel 168 AEUV): Das Tätigkeitsfeld der Union wird genauer gegenüber den Kompetenzen der Mitgliedstaaten abgegrenzt und teilweise ausgeweitet. Es umfasst auch die Beobachtung und frühzeitige Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesund-

heitsgefahren, den Fokus auf eine Komplementarität der Gesundheitsdienste in den Grenzgebieten, Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Arzneimittel und Medizinprodukte, sowie die Festlegung von Leitlinien und Indikatoren um den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Ergänzt wird ebenfalls, dass das Europäische Parlament in vollem Umfang über solche Initiativen zu unterrichten ist.

Die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Verwaltung des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung sowie die Zuweisung dafür bereitgestellter Mittel wird im Vertrag fixiert.

2.10. Industrie

Derzeitige Rechtslage (Artikel 157 EG): Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft gewährleistet sind. Hierzu konsultieren die Mitgliedstaaten einander in Verbindung mit der Kommission. Gemeinschaftsnormen werden gemäß dem Mitentscheidungsverfahren (Rat und Europäisches Parlament sind gleichwertig) erlassen.

Rechtslage VvL (Artikel 173): Die Kommission darf ergänzend insbesondere solche Initiativen ergreifen, die der Koordinierung förderlich sind und darauf abzielen Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament ist hiervon zu unterrichten. Die Union hat keine Kompetenz für Maßnahmen, die eine Angleichung des Rechts der Mitgliedstaaten bewirken würden.

2.11. Katastrophenschutz

Rechtslage VvL (Artikel 196 AEUV): Dieser Artikel führt eine spezifische Rechtsgrundlage für den Bereich Katastrophenschutz ein. Bislang hat sich die Tätigkeit der Gemeinschaft auf die Förderung von Maßnahmen im Katastrophenschutz beschränkt.

Der VvL nennt eine Zuständigkeit der Union für die Durchführung von Unterstützungs-, Koordinierungs-, oder Ergänzungsmaßnahmen. Die Union fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten um die Systeme zur Verhütung von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen wirksamer zu gestalten. Spezifische Maßnahmen werden im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Rat und Europäisches Parlament sind gleichgestellt) erlassen. Die Union hat keine Kompetenz für Maßnahmen, die eine Angleichung des Rechts der Mitgliedstaaten bewirken würden.

2.12. Kohäsionspolitik

Zielsetzung

Derzeitige Rechtslage (Artikel 158 EG): Die Gemeinschaft entwickelt und verfolgt ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern.

Rechtslage VvL (Artikel 174): Neben der allgemeinen Beschreibung der Aufgaben der Kohäsionspolitik waren schon bisher bestimmte Gebietstypen als Adressaten ausdrücklich erwähnt. Diese Liste wird deutlich ausgeweitet. Es werden die vom industriellen Wandel betroffenen Gebiete, Gebiete mit schweren dauerhaften natürlichen oder demographischen Nachteilen, wie die „nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie den Insel-, Grenz- und Bergregionen“ genannt. (Die Inselregionen wurden bereits im EG explizit genannt). Weiters wird der Anwendungsbereich dieses Kapitels auf den territorialen Zusammenhalt ausgeweitet.

Strukturfonds

Derzeitige Rechtslage (Artikel 161 EG): Der Rat legt auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments sowie nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einstimmig die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds fest. In diesem Gesetzgebungsverfahren kommt ein Rechtsakt nur dann zur Anwendung, wenn das Europäische Parlament ihm mehrheitlich zugestimmt hat; das Parlament hat in diesem Verfahren jedoch keine Möglichkeit den Rechtsakt zu ändern.

Rechtslage VvL (Artikel 177): Die Grundlagen der Strukturfonds werden gemeinsam vom Rat und dem Europäischen Parlament im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt.

2.13. Landwirtschaft

Wettbewerb

Derzeitige Rechtslage (Artikel 36 EG): Das Kapitel über die Wettbewerbsregeln findet auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung, als dies speziell festgelegt wird. Die Rechtssetzung erfolgt nach dem Anhörungsverfahren.

Rechtslage VvL (Artikel 42 AEUV): Das Europäische Parlament tritt neben dem Rat als Mitgesetzgeber im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren hinzu.

Organisation der Agrarmärkte

Derzeitige Rechtslage (A 37 EG): Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Rechtsakte der Europäischen Union für die Grundlinien einer gemeinsamen Agrarpolitik annehmen.

Rechtslage VvL (Artikel 43 AEUV): Das Europäische Parlament bekommt das Mitentscheidungsrecht bei der Festlegung der gemeinsamen Marktorganisation und der grundlegenden Bestimmungen zur gemeinsamen Agrarpolitik übertragen (ordentliches Gesetzgebungsverfahren). Der Wirtschafts- und

Sozialausschuss ist anzuhören. Die Detailbestimmungen werden hingegen weiterhin ohne Mitwirkung des Europäischen Parlaments erlassen. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen.

2.14. Tourismus

Rechtslage VvL (Artikel 195 AEUV): Mit diesem Artikel wird erstmals eine spezifische Rechtsgrundlage für den Bereich Tourismus geschaffen, indem der Union eine Zuständigkeit für die Durchführung von Unterstützungs-, Koordinierungs-, oder Ergänzungsmaßnahmen zukommt. Dies stellt eine Neuerung dar, weil der EG bisher nur den „Fremdenverkehr“ als ein Tätigkeitsfeld der Gemeinschaft nennt, jedoch keine weiteren spezifischen Handlungsermächtigungen ausführt. Im VvL wird festgehalten, dass die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Union im Tourismussektor ergänzt. Spezifische Maßnahmen werden im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Rat und Europäisches Parlament sind gleichgestellt) erlassen; die Union hat keine Kompetenz für Maßnahmen, die eine Angleichung des Rechts der Mitgliedstaaten bewirken würden.

2.15. Unionsbürgerschaft

Derzeitige Rechtslage (Artikel 18 EG): Der Rat kann Vorschriften erlassen, um die Freizügigkeit der Unionsbürger zu erleichtern (zB die „Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG“). Davon ausgenommen sind Vorschriften betreffend soziale Sicherheit oder sozialer Schutz.

Rechtslage VvL (Art. 21 Abs. 3 AEUV): Die Ausnahme für Regelungen betreffend soziale Sicherheit oder sozialer Schutz entfällt. Der Rat kann einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments auch in diesen Bereichen Regelungen treffen.

2.16. Umweltpolitik

Derzeitige Rechtslage (Artikel 174 EG): Die Umweltpolitik der Gemeinschaft trägt zur Verfolgung der folgenden Ziele bei a) Einhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, b) Schutz der menschlichen Gesundheit, c) umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen, d) Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

Rechtslage VvL (Artikel 191 AEUV): Die Ziele der Union in der Umweltpolitik werden ergänzt um klarzustellen, dass die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme insbesondere der Bekämpfung des Klimawandels dienen soll.

2.17. Verkehr

Derzeitige Rechtslage (Artikel 71 EG): Grundsätzlich erlässt der Rat gemeinsam mit dem Europäischen Parlament nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen Rechtsakte im Bereich Verkehr, die eine teilweise Harmonisierung beabsichtigen. Eine Ausnahme enthält Absatz zwei, welcher festsetzt, dass Vorschriften über die Grundsätze der Ver-

kehrsordnung, deren Anwendung die Lebenshaltung und die Beschäftigungslage in bestimmten Gebieten sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnten, vom Rat nur einstimmig erlassen werden können.

Rechtslage VvL (Artikel 91 AEUV): Die Bestimmungen aus dem EG-Vertrag werden übernommen; allerdings gibt es nun keine Ausnahmen vom ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mehr (Rat und Europäisches Parlament sind gleichberechtigt).

2.18. Verwaltungszusammenarbeit

Rechtslage VvL (Artikel 197 AEUV): Diese Bestimmung schafft erstmals eine Rechtsgrundlage für ergänzende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten soweit diese die Durchführung von Unionsrecht betrifft. Es wird somit betont, dass die effektive Durchführung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten für das ordnungsgemäße Funktionieren der Union wichtig und daher als Frage des gemeinsamen Interesses anzusehen ist. Die Mitgliedstaaten können daher in ihren Bemühungen um eine Verbesserung der Fähigkeit ihrer Verwaltung zur Durchführung des Unionsrechts von der Union unterstützt werden. Dies kann sowohl durch die Erleichterung des Austauschs von Informationen und Beamten als auch durch die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen erfolgen.

Die erforderlichen Maßnahmen werden im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Rat und Europäisches Parlament sind gleichgestellt) erlassen. Die Union hat dabei keine Kompetenz für Maßnahmen, die eine Angleichung des Rechts der Mitgliedstaaten bewirken würden

2.19. Wettbewerb

Derzeitige Rechtslage (Artikel 52 EG): Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments Richtlinien zur Liberalisierung einer bestimmten Dienstleistung.

Rechtslage vVL (Artikel 59 AEUV): Das Europäische Parlament wird gleichberechtigtes Gesetzgebungsorgan in diesem Bereich (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).

III. Wesentliche Änderungen durch den Vertrag von Lissabon ohne unmittelbare Länderrelevanz

1. Architektur der Europäischen Union

Die derzeitige Struktur der EU (sog. 3-Säulen-Modell mit den Bereichen Europäische Gemeinschaften, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) wird abgeschafft. Mit dem VvL wird es nur noch die Europäische Union geben, die EG geht darin auf. Als Rechtsgrundlage gibt es den EU-Vertrag, der EG-Vertrag wird ersetzt durch den „Vertrag über die Arbeitsweise der Union (AEUV)“.

2. Beschlussverfahren

Die derzeitige Rechtslage sieht in 137 Bereichen Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit vor. Mit dem VvL wird diese Zahl auf 181 erhöht. Das bedeutet vor allem, dass es weniger Bereiche gibt, in denen es noch Einstimmigkeit und damit ein nationales Veto gibt. Von Einstimmigkeit zu Mehrheit wechseln etwa Gemeinsame Verkehrspolitik, Asyl oder Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit. Einstimmigkeit bleibt hingegen etwa im Bereich der Verfügung über die Wasserressourcen bestehen.

Der Europäische Rat kann nach dem VvL beschließen, dass weitere Bereiche, die der Einstimmigkeit unterliegen, in Hinkunft einer Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit unterliegen. Dieser Beschluss muss einstimmig erfolgen, zudem hat jedes nationale Parlament ein sechsmonatiges Widerspruchsrecht.

3. Grundrechtecharta

Die Charta der Grundrechte wird verbindlich. Die darin enthaltenen Rechte können in Verfahren vor dem EuGH und vor nationalen Gerichten (so weit es dabei um die Umsetzung und Anwendung von Unionsrecht geht) deutlicher als bisher geltend gemacht werden. Ausnahmen gibt es für Polen und Großbritannien.

4. Institutionenreform

Europäisches Parlament

Die Obergrenze für die Zahl der Abgeordneten beträgt 750, zuzüglich des Präsidenten. Das Gesetzgebungsverfahren der „Mitentscheidung“, in dem das Parlament gemeinsam mit dem Rat (in dem die Minister/innen der Mitgliedstaaten vertreten sind) gleichberechtigt entscheidet wird umbenannt in „Ordentliches Gesetzgebungsverfahren“ und wird zum Regelfall mit nur wenigen Ausnahmen. Die Kompetenzen des Parlaments im Haushaltsverfahren werden gestärkt und es wählt den Kommissionspräsidenten.

Rat

Der Rat (in dem die Minister/innen der Mitgliedstaaten vertreten sind) berät und beschließt öffentlich in Gesetzgebungsverfahren. Die Beschlussfassung des Rates wird erneuert; Regelfall der Abstimmung wird die „Doppelte Mehrheit“ – 55% der Staaten (mindestens 15) und 65% der Unionsbevölkerung. Eine Sperrminorität muss zumindest vier Staaten umfassen. Für diese neue Beschlussfassung gibt es allerdings eigene Übergangsfristen (bis längstens 2017).

Europäischer Rat

Der Europäische Rat („EU-Gipfeltreffen“ der Staats- und Regierungschefs und des Kommissionspräsidenten) wird ein eigenes Organ. Er erhält einen Präsidenten mit einer Amtsdauer von zweieinhalb Jahren, der kein einzelstaatliches Amt ausüben darf.

Europäische Kommission

Nach derzeitiger Rechtslage würde sich die Zahl der Kommissare verringern. Mit dem Vertrag von Lissabon ist grundsätzlich ebenso eine Verkleinerung der Kommission vorgesehen, allerdings enthält der VvL die Möglichkeit der Abweichung davon durch einstimmigen Beschluss der Mitgliedstaaten. Politisch wurde vereinbart, dass dieser Beschluss gefasst werden soll, weshalb weiterhin jeder Staat eine/n Kommissar/in haben wird. In der Kommission wird die Position eines Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik geschaffen, der für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union sorgen soll. Er ist gleichzeitig Vizepräsident der Kommission.

5. Kompetenzverteilung

Die Zuständigkeiten der Union werden definiert und genannt: es gibt ausschließliche Unionszuständigkeiten, bei denen die Mitgliedstaaten nur noch über ausdrückliche Ermächtigung der EU tätig werden dürfen (zB Zoll, Währungspolitik der Euro-Länder); geteilte Zuständigkeiten, bei denen die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit behalten sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausübt/ausgeübt hat (zB Umwelt, Sozialpolitik, Energie, Transeuropäische Netze); unterstützende, koordinierende und ergänzende Zuständigkeiten, bei denen die Union nur solche Rechtsakte setzen kann, die zu keiner Rechtsangleichung oder Rechtsvereinheitlichung der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten führen (zB Gesundheit, Kultur, Tourismus, Bildung, Sport, Jugend, Katastrophenschutz, Verwaltungszusammenarbeit).

6. Sicherheits- und Verteidigungspolitik

In Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bleibt Einstimmigkeit bestehen. Neu hinzu kommt etwa eine Solidaritätsklausel, die sich auf unterschiedliche Aspekte (Naturkatastrophen, terroristischer Angriff) bezieht. Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf einen Mitgliedstaat sind die übrigen Mitgliedstaaten zur Hilfe verpflichtet. Dies gilt nicht für neutrale Staaten.